



HDI

Agentur Klimpel
23. März 2023
HDI-Gerling 116/9055

kp

Sportversicherungsvertrag

zwischen

Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein e.V.
Engelsgrube 38-42
23566 Lübeck

(nachstehend „LBSV S-H“ genannt)

und

HDI Versicherung AG
HDI Platz 1
30659 Hannover

(nachstehend Versicherer genannt)

Vertreten durch

HDI Vertriebs AG

Besondere Vereinbarungen zu
Firmen Modular (Compact) und Gruppenunfall

A. Allgemeiner Teil

1. Inhalt des Vertrages sind folgende zwei rechtlich selbstständige Versicherungen:

- Compactversicherung
 - Baustein Haftpflicht – Teil B
 - Baustein Sach – Teil C
 - Baustein Vertrauensschaden – Teil D
 - Baustein Rechtsschutz – Teil E
- Gruppenunfallversicherung – Teil F

Die Veranstaltungsversicherung – Teil G ist nur eine inhaltliche Erweiterung der jeweiligen Versicherung und keine rechtlich selbstständige Versicherung.

2. Anwendungsbereich

Der Sportversicherungsvertrag gilt vom LBSV S-H für die Dauer der Mitgliedschaft im Namen und für Rechnung der dem LBSV S-H satzungsgemäß angeschlossenen Mitgliedern und deren Sportlerinnen und Sportler, die ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklärt haben, als abgeschlossen.

Erklärt ein Mitglied den Eintritt in die Betriebssportgemeinschaft bzw. eine Betriebs-sportgemeinschaft in den LBSV S-H oder seine Mitgliedsverbände, beginnt der Versicherungsschutz.

3. Vertragsgrundlagen und Bedingungen

3.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den aktuellen Bedingungen der jeweils vereinbarten Sparten bzw. Bausteine zur Compactversicherung und der Gruppenunfallversicherung.

3.2 Alle geschriebenen Bedingungen und Vereinbarungen des Vertrages gehen den gedruckten Bedingungen vor, sofern sich für den Versicherungsnehmer hieraus eine Besserstellung ergibt.

Die hier vereinbarten Vertragsbestandteile gelten als jeweilige Mindestvereinbarung. Weitergehende Regelungen in der Einzelpolice gelten weiterhin.

3.3 Die nachstehend genannten besonderen Vereinbarungen und Bedingungs-erweiterungen haben nur dann Gültigkeit, wenn die jeweils beschriebenen Bausteine vereinbart sind.

3.4 Für die Compactversicherung gelten nachfolgende allgemeine Bedingungen vereinbart:

- Allgemeiner spartenübergreifender Teil (FAL0010)
- Bestandsschutz (FAL0011)
- Allgemeine Bestimmungen Multiline (FML0100)
- Anschlussdeckung (FAL0012)
- Beitragsanpassung (FAL0017)

3.5 Für die Gruppenunfallversicherung gelten die vereinbarten Bedingungen gem. Teil F.

4. Tarifierung

- 4.1 Die Tarifierung erfolgt für Compact abweichend von Ziff. 2.1 Allgemeine Bestimmungen Multiline (Beitragsermittlung) und für Gruppenunfall auf Basis der Mitgliederanzahl.

Der Jahresbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer von zurzeit 19 % beträgt je Mitglied

- in Tarifgruppe 1 1,57 €
- in Tarifgruppe 2 3,14 €
- in Tarifgruppe 3 4,70 €
- in Tarifgruppe 3 R 9,40 €

- 4.1.1 vom Beitrag in Ziff. 4.1 für Compact inkl. Haftpflicht / Sach / Vertrauensschaden / Rechtsschutz

- in Tarifgruppe 1 0,16 €
- in Tarifgruppe 2 0,31 €
- in Tarifgruppe 3 0,47 €
- in Tarifgruppe 3 R 0,94 €

- 4.1.2 vom Beitrag in Ziff. 4.1 für Gruppenunfall

- in Tarifgruppe 1 1,41 €
- in Tarifgruppe 2 2,83 €
- in Tarifgruppe 3 4,23 €
- in Tarifgruppe 3 R 8,46 €

5. Meldeprozess / Änderung der versicherten Personen

Abweichend von Ziff. 2 Allgemeine Bestimmungen Multiline bzw. ergänzend zu Ziff. 2 der Zusatzbedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung (ZB GrUV 2011) - U 3041:11 gilt:

Der LBSV S-H und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich, der HDI Versicherung AG die Mitgliedsgruppierungen, die ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklärt haben, namentlich mit Angabe der Mitgliederzahl (aktive und passive Mitglieder einschließlich mitversicherte Familienangehörige und Gäste) jährlich aufzugeben.

Eine Beitragserstattung entfällt bei Abmeldung ganzer Mitgliedsgruppierungen oder einzelner Mitglieder im Laufe eines Versicherungsjahres.

Scheidet ein Mitglied aus der Betriebssportgemeinschaft bzw. eine Betriebssportgemeinschaft aus dem LBSV S-H aus, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Tage des Ausscheidens.

6. Änderungen des Sportversicherungsvertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Sportversicherungsvertrages bedürfen der Textform.

Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Änderung jederzeit insoweit zuzustimmen, als dies aufgrund von Gesetzen, Verpflichtungen oder behördlichen Auflagen (insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erforderlich ist.

7. Vertragslaufzeit

Der Sportversicherungsvertrag tritt mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft.

Der Sportversicherungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Erstmals ist dieser Vertrag zum 01.04.2026 kündbar.

Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen.

Ist der LBSV S-H mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er der HDI Versicherung AG innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Sportversicherungsvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Lübeck, den 23.3.23

Ort, Datum

Landesbetriebssportverband Schleswig-Holstein e.V.



Hannover, den 20.03.2023

Ort, Datum

HDI Versicherung AG

HDI HDI Versicherung AG
Produktmanagement HUS Firmen
HDI-Platz 1, 30659 Hannover
Deutschland

HDI

Hamburg, den 23.3.23

Ort, Datum

HDI Generalvertretung

Klaus-Dieter Klimpel
-Versicherungsfachwirt-
Kampmoortwiete 14
22117 Hamburg
Telefon 040 71401014
Telefax 040 71401015
Mobil 0172 2402409

klaus-dieter.klimpel@hdi.de
berater.hdi.de/klaus-dieter-klimpel

B. Haftpflichtversicherung

Besondere Vereinbarung zum Grundbaustein Haftpflicht in Compact

Für den Baustein Haftpflicht gelten nachfolgende Bedingungen in der jeweils aktuellen Version vereinbart:

- Allgemeine Bestimmungen Haftpflicht (FML0101)
- Grundbaustein Betriebshaftpflicht (FAH1001)
- Baustein Vereine (FAH1005)
- Baustein Umweltschadensversicherung (FAH1015)

I) Haftpflichtversicherung des LBSV S-H und seiner Mitgliedsgruppen

1. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LBSV S-H und seiner Mitgliedsgruppierungen (nachstehend „Versicherte“ genannt) jeweils aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

2. Versicherte Risiken

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der satzungsgemäßen Veranstaltungen dienen (wie z. B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Kegelbahnen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume).

II) Versicherung der Mitglieder

Vereinstätigkeit

Versichert ist ergänzend zum Baustein Vereine, die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Tätigkeit in den Mitgliedsgruppierungen des LBSV S-H.

Mitversichert ist die Teilnahme an Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen (Training) hierzu.

Für das „Wegerisiko“ gelten die Bestimmungen der Unfallversicherung – Teil F Gruppenunfallversicherung, Ziff. 3.2 – sinngemäß.

III) Deckungserweiterungen

1. Obhutsschäden

- 1.1 Versichert ist – in teilweiser Abänderung von Ziff. 6.5 Grundbaustein Betriebshaftpflicht – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus Schäden an fremden Sportanlagen und deren Einrichtungen, sofern sie zu Trainings- oder Wettkampfwegen benutzt werden.
- 1.2 Die Ersatzleistung beträgt je Schadenereignis bis zu 10.000,00 €.

2. Vermögensschäden

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gem. Teil A aus Vermögensschäden im Umfang des Baustein Vereine.
- 2.2 Die Versicherungssumme beträgt
- 2.2.1 je Versicherungsfall 20.000 €,
- 2.2.2 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 60.000 €.

3. Gegenseitige Ansprüche

- 3.1 In teilweiser Abänderung der Ziff. 7.4 Baustein Betriebshaftpflicht erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche
- 3.1.1 eines Mitgliedes gegen den LBSV S-H oder seine Mitgliedsgruppierung aus Personen- und Sachschäden;
- 3.1.2 eines Mitgliedes gegen ein Mitglied einer anderen Mitgliedsgruppierung aus Sachschäden;
- 3.1.3 einer Mitgliedsgruppierung gegen ein Mitglied einer anderen Mitgliedsgruppierung des LBSV S-H;
- 3.1.4 einer Mitgliedsgruppierung des LBSV S-H gegen eine andere Mitgliedsgruppierung oder den LBSV S-H selbst;
- 3.1.5 eines Mitgliedes gegen eine vom LBSV S-H oder seine Mitgliedsgruppierung bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, gleichgültig, ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich ausgeübt wird;
- 3.1.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter der dem LBSV S-H angeschlossenen Gruppierungen sowie deren Angehörige gegen den LBSV S-H oder seine Mitgliedsgruppierung, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht worden ist, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

- 3.2 Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten (z. B. zwischen Mitgliedern ein und derselben Mitgliedsgruppierung) bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

IV) Risikobegrenzungen

1. Internationale Veranstaltungen

Nicht versichert sind Schäden aus der Durchführung von internationalen Veranstaltungen (wie z. B. die European Company Sport-Games). Als solche gelten nicht nationale Veranstaltungen mit Beteiligung ausländischer Sportler.

V) Versicherungssummen und Limits im Baustein Haftpflicht

Der Grundbaustein Betriebs- / Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung gilt mit folgenden einer Grundversicherungssummen pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von 5.000.000 €, max. 3-fach p. a. versichert.

	Versicherungssumme je Versicherungsfall	höchstens aber je Versicherungsjahr
Grundversicherungssumme der Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht: Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal)	5.000.000 €	15.000.000 €
Baustein Umweltschadensversicherung (USV): Vermögensschäden im Rahmen der Umweltschadensversicherung	3.000.000 €	9.000.000 €

Die Grundversicherungssumme gilt für nachfolgende Risiken wie folgt begrenzt:

	Versicherungssumme je Versicherungsfall	höchstens aber je Versicherungsjahr
sonstige Tätigkeitsschäden	5.000.000 €	15.000.000 €
Schäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial	5.000.000 €	15.000.000 €
sonstige Mietsachschäden	50.000 €	100.000 €
sonstige Vermögensschäden / Abhandenkommen Darin enthalten:	750.000 €	1.500.000 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datenschutzverletzungen ▪ Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten ▪ Ansprüche aus Fehlberatung nach dem RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) ▪ Datenverlustschäden ▪ Versehentliches Auslösen von Fehlalarm ▪ Abhandenkommen von Schlüsseln ▪ Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe 		
	Je Störung des Betriebes bzw. behördliche Anordnung	höchstens aber je Versicherungsjahr
Umwelthaftpflicht: Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	500.000 €	500.000 €

C. Sachversicherung und Ertragsausfallversicherung

Besondere Vereinbarungen zum Grundbaustein Sach in Compact

Für den Baustein Sach gelten nachfolgende Bedingungen in der jeweils aktuellen Version vereinbart:

- Allgemeine Bestimmungen Sach (FML0102)
- Grundbaustein Mehrgefahren (FSA2001)

1. Versicherungsorte

Versicherungsschutz besteht subsidiär im Rahmen der Sachversicherung an den Risikoororten:

- Landesbetriebssportverband Schleswig- Holstein e.V., Engelsgrube 38-42, 23552 Lübeck
 - BSV Kiel e.V., Eckernförder Str. 180, 24118 Kiel
 - BSV Lübeck von 1952 e.V., Roeckstr. 39, 23568 Lübeck
 - BSV Bad Bramstedt e.V., Sauer Moor 1c, 23845 Oering
 - BSV Neumünster e.V., Uferstr. 1, 24536 Neumünster
 - BSV Rendsburg e.V., Anne-Frank-Ring 45, 24768 Rendsburg

2. Entschädigungsgrenze

Für die Versicherungsorte von Ziff. 1 gilt subsidiär eine Höchstentschädigung in Höhe von 10.000 € vereinbart. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. anderweitige Sachversicherungen gegen die gleichen Gefahren und versicherten Inhalte gehen dieser Deckung voraus.

3. Reisegepäck

In Erweiterung des Grundbaustein Sach Mehrgefahren gelten die folgenden Bestimmungen.

- 3.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck der Mitglieder des Vorstandes des LBSV S-H, sowie dessen Mitgliedsgruppierungen einschließlich der Betreuer der Mitglieder auf Dienstreisen.
- 3.2 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.
- 3.3 Als Dienstreise gilt jegliche satzungsgemäße bzw. angeordnete Reise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Versicherungsschutz besteht auch für den Teil der Reise innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands.
- 3.4 Reisegepäckschaden

- 3.4.1 Ein Reisegepäckschaden liegt vor, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder Gepäckaufbewahrung befindet.
- 3.4.2 Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz durch:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehe- oder Hängenlassen;
 - Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wasser einschließlich Regen oder Schnee;
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion.
- 3.5 Nicht versicherte Gegenstände sind
- 3.5.1 Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, ausgenommen jedoch Ausweispapiere;
- 3.5.2 Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
- 3.5.3 Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, soweit es sich nicht um Musterkollektionen handelt;
- 3.5.4 beruflich mitgeführte elektronische Geräte wie Smartphones, Notebooks oder Messgeräte, soweit es sich nicht um Musterkollektionen handelt;
- 3.5.5 sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör einschließlich Fahrräder Hängegleiter und Segelsurfgeräte.
- 3.6 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen
- 3.6.1 Kraftfahrzeuge
- 3.6.1.1 Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nur, soweit sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet und das Fahrzeug ordnungsgemäß abgesperrt und die Fenster vollständig hochgekurbelt sind.
- 3.6.1.2 Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
- a) der Schaden tagsüber eingetreten ist. Als Tageszeit gilt allgemein die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr;
 - b) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht – abgestellt war oder;
 - c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.

- 3.6.1.3 Bei längeren Aufenthalten ist das verschlossene Fahrzeug in einer abgeschlossenen Einzelgarage, einer verschlossenen Hotelgarage, in einem abgesperrten bzw. verschlossenen Hof oder auf einem durchgehend bewachten Parkplatz abzustellen.

In Ausnahmefällen, z. B. wenn anlässlich eines Hotelaufenthaltes eine Garage nicht mehr verfügbar ist, besteht jedoch auch dann für die im abgeschlossenen Fahrzeug befindlichen versicherten Gegenstände Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug außerhalb der vorgenannten Unterkünfte abgestellt wird.

Das gleiche gilt für den Fall des Diebstahls des ganzen Fahrzeugs.

- 3.6.1.4 Kann der Versicherungsnehmer keine der unter Ziff. 3.6.1.2 und 3.6.1.3 genannten Voraussetzungen nachweisen, so ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze für Diebstahl aus KFZ außerhalb einer abgeschlossenen Garage begrenzt.
- 3.6.1.5 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate, Digitalkameras und elektronische Geräte wie Smartphones oder Notebooks jeweils mit Zubehör nicht versichert.

3.6.2 Wasserfahrzeuge

Es besteht Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate, Digitalkameras und elektronische Geräte jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

- 3.6.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Hafens, Liegeplatzes o. ä.
- 3.6.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 3.6.1 bis 3.6.3 genannten Obliegenheiten, vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die Bestimmungen nach gem. Ziff. 3 Allgemeinen Bestimmungen Sach. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3.7 Entschädigung

3.7.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer

- 3.7.1.1 für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts,

- 3.7.1.2 für beschädigte reparaturbedürftige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung höchstens jedoch den Versicherungswert;
- 3.7.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
- 3.7.1.4 für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- 3.7.2 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
- 3.7.3 Die Versicherungssumme je versicherte Person beträgt 500 € auf erstes Risiko.
- 3.7.4 Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €.

D. Vertrauensschadenversicherung:

Besondere Vereinbarungen zum Grundbaustein Vertrauensschaden

Für den Baustein Vertrauensschaden gelten nachfolgende Bedingungen in der jeweils aktuellen Version vereinbart:

- Grundbaustein Vertrauensschaden (FVS0010)

1. Versicherter Personenkreis

Abweichend zu Ziff. 3 Grundbaustein Vertrauensschaden gelten als Vertrauenspersonen ausschließlich

- die Mitglieder der Vorstände der Versicherten,
- die Kassenwarte (Kassierer), soweit sie nicht den Vorständen der Versicherten angehören,
- die hauptberuflich tätigen Vertragsangestellten der Versicherten.

2. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht gegenüber Schäden an dem Vermögen des LBSV S-H und dessen Mitgliedsgruppierungen – nachstehend „Versicherte“ genannt – aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Vertrauenspersonen gem. Ziff. 1 in die Versicherung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben:

- 2.1 durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Vertrauenspersonen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet sind. Die Ersatzleistungen des Versicherers befreien die Versicherten nicht von ihrer Schadenersatzpflicht;
- 2.2 ohne Verschulden der Vertrauenspersonen eingetretene Ereignisse, und zwar
 - 2.2.1 Raub (§§ 249 – 252 StGB);
 - 2.2.2 Erpressung (§§ 253, 255 StGB);
 - 2.2.3 Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg – begangen gegen die Vertrauenspersonen –;
 - 2.2.4 Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Werten der Versicherten, die
 - a) sich in der unmittelbaren körperlichen Obhut der Vertrauenspersonen befanden,
 - b) aus dem Gewahrsam der Vertrauenspersonen oder aus Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten unterstehen, durch schweren Diebstahl (§ 243 StGB) entwendet worden sind;
 - 2.2.5 Verlieren von Werten der Versicherten während des Transportes seitens der Vertrauenspersonen, weil diese den Umständen nach zur Betreuung der Werte nicht mehr in der Lage gewesen sind;

- 2.2.6 Feuer, durch das Gelder der Versicherten während des Transportes durch Vertrauenspersonen oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten unterstehen, vernichtet worden sind.
- 2.2.7 Der Versicherungsschutz zu Ziff. 4.2 und Ziff. 6 wird gewährt, soweit der entstandene Schaden nicht durch eine Einbruchdiebstahl- bzw. Feuer-Versicherung gedeckt ist.

3. Versicherungsumfang

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht
 - 3.1.1 im Rahmen der Versicherungssumme bis zur Höhe des Betrages, der üblicherweise zur Einsetzung in den vorherigen Vermögensstand aufzuwenden ist;
 - 3.1.2 auf erstes Risiko (Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung);
 - 3.1.3 ohne Vorhaftung anderer Werte (Gegenstände, Forderungsrechte);
 - 3.1.4 unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für die Versicherten tätigen Personen, die an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles fahrlässig mitbeteiligt sind, soweit nicht auch ihretwegen eine Entschädigung zu leisten ist;
 - 3.1.5 unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Herbeiführung eines Versicherungsfalles Beteiligten.
- 3.2 Versicherungssumme

Es gilt eine Versicherungssumme von 50.000 € je Schadenfall vereinbart, die Höchstersatzleistung für alle Schäden beträgt je Versicherungsjahr 500.000 €.

4. Ausschlüssen

- 4.1 Ergänzend zu den nicht erstattungsfähigen Schäden gem. Ziff. 4 Grundbaustein Vertrauensschaden werden Schäden nicht ersetzt, die
 - 4.1.1 durch Vertrauenspersonen verursacht worden sind bzw. bei Vertrauenspersonen eingetreten sind, von denen bereits Tatbestände im Sinne von Ziff. 2.1 im Verhältnis zu den Versicherten verwirklicht worden sind, es denn, dass die Versicherten keine Kenntnis hiervon hatten;
 - 4.1.2 später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden;
 - 4.1.3 nur die mittelbare Folge eines Versicherungsfalles sind, wie entgangener Gewinn, Zinsverlust usw.;
 - 4.1.4 auf einen Personenschaden zurückgehen;
 - 4.1.5 auf einem Tatbestand gem. Ziff. 2.1 beruhen und von den Versicherten durch eine übliche anderweitige Versicherung hätten gedeckt werden können;

- 4.1.6 mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, Verfügungen von Hoher Hand, höherer Gewalt oder Verwendung der Atomenergie unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- 4.1.7 ohne Verschulden der Vertrauenspersonen eingetreten sind durch Ereignisse im Sinne von Ziff. 2.2.4 und 2.2.5, sofern dadurch Fahrzeuge oder Werte aus Fahrzeugen abhandengekommen sind.
- 4.2 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn
- 4.2.1 der Zahlungsverkehr über Bank-, Postgiro- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt wird. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist unzulässig;
- 4.2.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen;
- 4.2.3 mindestens einmal im Jahr satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen.
- 5. Obliegenheiten**
- 5.1 Ergänzend zu den Obliegenheiten Ziff. 11 Grundbaustein Vertrauensschaden sind die Versicherten verpflichtet,
- 5.1.1 dem Versicherer unverzüglich nach Erhalt der Kenntnis schriftlich anzuzeigen,
- jeden Versicherungsfall;
 - jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn sie keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen;
- 5.1.2 vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Vertrauenspersonen mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern;
- 5.1.3 jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gem. Ziff. 2.2 begründet oder begründen könnte, unverzüglich der Polizei zu melden.
- 5.2 Bei Verletzung der in Ziff. 5.1.1 und 5.1.3 geregelten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 6. Selbstbehalt**
- Es gilt ein Selbstbehalt von 10 % des festgestellten Schadens, mindestens 250 € je Schadenfall vereinbart.
- 7. Abtretung, Rechtsübergang**
- 7.1 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.

- 7.2 Die den Versicherten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gegenüber Vertrauenspersonen und gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens gehen, neben den mit ihnen verbundenen Rechten, auf den Versicherer über, soweit dieser den Versicherten den Schaden ersetzt. Auf Verlangen des Versicherers haben die Versicherten den Übergang schriftlich zu bestätigen bzw. ihre Rechte – soweit sie nicht gesetzlich übergehen – dem Versicherer zu übertragen und die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- 7.3 Der Versicherer macht von den auf ihn übergegangenen Rechten keinen Gebrauch gegen Vertrauenspersonen, bei denen ein Versicherungsfall gem. Ziff. 2.2 eingetreten ist.

8. Erlöschen des Versicherungsschutzes

- 8.1 Der Versicherungsschutz erlischt
- 8.1.1 mit Beendigung der Tätigkeit der Vertrauenspersonen für die Versicherten;
- 8.1.2 mit dem Zeitpunkt, mit dem die Versicherten erfahren, dass durch eine Vertrauensperson im Verhältnis zu ihnen oder zu Dritten vor deren Einschluss oder während des Einschlusses in die Versicherung ein Tatbestand im Sinne Ziff. 2.1 verwirklicht bzw. ein Versicherungsfall gem. Ziff. 2.1 verursacht worden ist.
- 8.2 Die den Versicherten bezüglich der betreffenden Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsenden Ersatzansprüche bleiben unberührt.

E. Rechtsschutzversicherung

Besondere Vereinbarungen zum Grundbaustein Rechtsschutz in Compact

Für den Baustein Rechtsschutz gelten nachfolgende Bedingungen in der jeweils aktuellen Version vereinbart:

- Grundbaustein Firmenrechtsschutz Basis (FRS0010)

1. Geltungsbereich

1.1 Rechtsschutz des LBSV S-H und der BSV

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten aus satzungsgemäßen Verbandsaufgaben, und zwar im Rahmen der Leistungsarten gem. Ziff. 3.1.1 bis 3.1.5 und der Deckungserweiterung gem. Ziff. 4.

1.2 Rechtsschutz der sonstigen Mitgliedsgruppierungen

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten aus satzungsgemäßen BSG-Aufgaben, und zwar im Rahmen der Leistungsarten gem. Ziff. 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4 und der Deckungserweiterung gem. Ziff. 4.

1.3 Rechtsschutz der für den LBSV S-H und dessen Mitgliedern tätigen Personen

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der gesetzlichen Vertreter und der kaufmännischen Angestellten der Versicherten gem. Ziff. 1.1 und 1.2 aus der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. hauptberuflichen kaufmännischen Tätigkeit für die Versicherten, und zwar im Rahmen der Leistungsarten gem. Ziff. 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4.

1.4 Rechtsschutz der Mitglieder der Mitgliedsgruppierungen des LBSV S-H

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten aus Tätigkeiten, die gemäß der Satzung dem BSG-Zweck dient, und zwar im Rahmen der Leistungsarten gem. Ziff. 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4.

1.5 Miet- und Pachtverhältnisse

Mitversichert ist gem. Ziff. 1.1 und 1.2 Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten gem. Firmenrechtsschutz Basis.

2. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz wird gewährt

- dem LBSV S-H und dessen Mitgliedsgruppierungen
– nachstehend „Versicherte“ genannt –
- sowie deren gesetzlichen Vertretern und Angestellten

für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Aufgaben. Außerdem erhalten die Mitglieder Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Betriebssport dient.

2.1 Geltungsbereich und Leistungsumfang

Die übernommenen Kosten für Leistungen im Inland bestimmen sich nach Ziff. 2.3.1 Firmenrechtsschutz Basis. Der Leistungsumfang im Ausland richtet sich nach den Regelungen in Ziff. 2.3.2 Firmenrechtsschutz Basis.

2.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 75.000 €.

3. Leistungsarten

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst:

3.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 2.2.1 Firmenrechtsschutz Basis)

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

3.1.2 Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 2.2.2 Firmenrechtsschutz Basis)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, die nicht mit dem Berufssport im Zusammenhang stehen;

3.1.3 Straf-Rechtsschutz (Ziff. 2.2.9 Firmenrechtsschutz Basis)

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens (ausgenommen verkehrsrechtliche Vergehen), dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat;

3.1.4 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 2.2.10 Firmenrechtsschutz Basis)

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit (ausgenommen für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten);

3.1.5 Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 2.2.6 Firmenrechtsschutz Basis)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

Anmerkung zu Ziff. 3.1.3 und 3.1.4:

Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 250 € sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Deckungserweiterung

Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschließlich Verträgen über die Anmietung von Fahrzeugen zu gemeinsamen Fahrten). Ausgeschlossen bleiben jedoch vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Berufssport.

5. Ausschlüsse

- 5.1 Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:
 - 5.1.1 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern,
 - 5.1.2 im Zusammenhang mit gewerblichen Nebenbetrieben der Versicherten.
- 5.2 Neben den Ausschlüssen in Ziff. 3 Firmenrechtsschutz Basis und Ziff. 5.1 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Durchführung von internationalen Veranstaltungen.

Als solche gelten nur supranationale Meisterschaften oder Wettbewerbe mit Wertungscharakter, nicht dagegen Veranstaltungen mit Beteiligung ausländischer Sportler.

F. Gruppenunfallversicherung

Für die Gruppenunfallversicherung gelten nachfolgende Bedingungen in der jeweils aktuellen Version vereinbart:

- Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011) – U 2011
- Anlage zu Ziff. 6.1 AUB 2011 – Berufsgruppenverzeichnis – U 2011 Anlage
- Zusatzbedingungen für die HDI Gruppen-Unfallversicherung – U 3041
- Zusatzvereinbarungen zur HDI Gruppen-Unfallversicherung – U 3052
- BB für die Bemessung des Invaliditätsgrades (Variante 1) – U 3282
- Ausschluss von terrorist. Handlungen mit Einsatz von ABC-Waffen – U 3063
- BB Einschluss von Bewusstseinsstörungen – U 3178
- BB Höchstentschädigungsleistung Schäden durch Terrorakte (3 Mio. €) – U 3060
- BB für die progressive Invaliditätsstaffel – Prog 200 – U 3309

1. Grundlagen der Versicherung

1.1 Informationspflicht zur Gruppenunfallversicherung

Die Versicherungsnehmerin gewährleistet im Rahmen des Beitritts der versicherten Personen zum Gruppenversicherungsvertrag die rechtzeitige und formgerechte Aushändigung der Vertragsdokumentation. Die versicherte Person muss darüber informiert werden, dass sie in Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG im Versicherungsfall einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen hat, dass abweichend von § 35 VVG kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber der versicherten Person besteht und die versicherte Person nachweisen kann, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung – soweit eine solche besteht – gegenüber dem Versicherungsnehmer nachgekommen ist sowie dass auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden kann, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG). Im Falle einer Aufhebung bzw. Beendigung dieses Vertrags ist die Versicherungsnehmerin auf eigene Kosten verpflichtet, die versicherten Personen rechtzeitig vor Ablauf dieses Vertrags von dem Fortfall des Versicherungsschutzes zu informieren.

1.2 Vertragliche Grundlagen

Die HDI Versicherung AG gewährt zu den Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2011), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen (Ziff. 2) bei satzungsgemäßer Tätigkeit (Ziff. 3.1) betroffen werden.

2. Versicherte Personen

Versichert sind

- 2.1 die aktiven und passiven Mitglieder der Betriebssportgemeinschaften (BSG);
- 2.2 die Funktionäre der Mitgliedsgruppierungen und des LBSV S-H.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen der jeweiligen Mitgliedsgruppierungen oder des LBSV S-H angehören, ferner Schieds-, Kampf- und Zielrichter sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihrer Mitgliedsgruppierung des LBSV S-H ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des LBSV S-H bzw. dessen Mitgliedsgruppierung beauftragt sind;

- 2.3 Einzelmitglieder in Ihrer Eigenschaft als Funktionsträger des LBSV S-H oder seiner Mitglieder, soweit nicht bereits Versicherungsschutz über eine der Mitgliedsgruppierung besteht;
- 2.4 Familienmitglieder und Gäste, die von ihrer Mitgliedsgruppierung zur Versicherung angemeldet sind;
- 2.5 Personen, welche beim LBSV S-H oder einer seiner Mitgliedsgruppierung hauptberuflich angestellt sind (siehe aber Ziff. 3.5.4 und 3.5.5).

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Veranstaltungen und Tätigkeiten

- 3.1.1 Die Versicherung umfasst Unfälle, von denen die in Ziff. 2 genannten Personen bei der Teilnahme an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen (ausgenommen Flug- und Motorsport) des LBSV S-H oder seiner Mitgliedsgruppierungen betroffen werden.
- 3.1.2 Mitversichert sind Unfälle, die
 - 3.1.2.1 aktiven Mitgliedern und Funktionären bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen einer BSG, eines BSV oder des LBSV S-H im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch den LBSV S-H oder seiner Mitgliedsgruppierung delegiert werden;
 - 3.1.2.2 Funktionären bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den LBSV S-H oder seiner Mitglieder zustoßen;
 - 3.1.2.3 passiven Mitgliedern bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen im In- und Ausland zustoßen, wenn ihre Mitgliedsgruppierung hierzu offiziell eine Mannschaft gemeldet hat;
 - 3.1.2.4 hauptberuflich angestellten Personen während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zustoßen.

3.2 Wegerisiko

Aktive Mitglieder und Funktionäre sind auch auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen, an denen sie mitzuwirken haben, versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der / des vor der Wohnung bzw. des Arbeitsplatzes gelegenen öffentlichen Straße / Weges und endet bei der Rückkehr mit ihrem Verlassen. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen mitversichert.

Für die passiven Mitglieder beginnt der Versicherungsschutz mit dem Betreten der Sportstätte oder der sonstigen für die Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten; er endet mit ihrem Verlassen. Darüber hinaus sind die passiven Mitglieder auch auf den Wegen zu und von auswärtigen Veranstaltungen versichert, wenn sie sich an einer von ihrer BSG durchgeführten gemeinsamen Fahrt zu einer solchen Veranstaltung beteiligen. Der Versicherungsschutz auf dem Hinweg beginnt an der Sammelstelle zur gemeinsamen Abfahrt und endet mit dem Eintreffen an der für die Veranstaltung vorgesehenen Stätte. Auf dem Rückweg beginnt der Versicherungsschutz mit dem gemeinsamen Fahrtantritt und endet an der Auflösungsstelle.

Für die hauptberuflich angestellten Personen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die direkten Wege zu und von der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen erstreckt sich auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art. Unfälle bei Fahrten mit Lastkraftwagen sind nur dann versichert, wenn das benutzte Fahrzeug behördlich zur Personenbeförderung zugelassen ist und wenn es sich um Begleitpersonen von auf Lastkraftwagen verladene Sportgeräten handelt.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und / oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist.

3.3 Deckungserweiterungen

3.3.1 Änderungen der AUB für unmittelbar bei der aktiven Sporttätigkeit (Wettkampf, Training, Übung) durch Kraftanstrengung des Versicherten entstehende Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen:

3.3.1.1 Diese Verletzungen fallen in Erweiterung der Ziff. 1.4 AUB auch dann unter den Versicherungsschutz, wenn sie an anderen Körperteilen als an Gliedmaßen oder Wirbelsäule eintreten. Dementsprechend sind beispielsweise die in Ziff. 5.2.7 AUB besonders erwähnten Bauch- und Unterleibsbrüche mitversichert, ohne dass es noch auf eine Gewalteinwirkung von außen ankommt. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch die durch eigene Kraftanstrengung des Versicherten entstehenden Blutungen aus inneren Organen oder Gehirnblutungen.

3.3.1.2 Auf die in Ziff. 3 AUB vorgesehene Leistungskürzung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen wird bei den nach oben Ziff. 3.3.1.1. unter den Versicherungsschutz fallenden Verletzungen verzichtet.

3.3.2 Als Unfall im Sinne der Ziff. 1.3 AUB gelten auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser sowie der Erfrierungstod.

3.3.3 Mitversichert im Rahmen der Bergungskosten ist der Mehraufwand für Mittel und Einrichtungen, die zur Vermeidung von unfallbedingten Gesundheitsschäden nach einem Tauchunfall der versicherten Person notwendig sind (z. B. Druckkammerbehandlungskosten).

Bestehen bei uns noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

3.4 Deckungseinschränkung

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen gilt für durch Terrorakte verursachte Unfälle sowie für Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten eine Höchstleistung von insgesamt 3.000.000 € je Unfallereignis und Versicherungsjahr.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ausgeschlossen bleiben grundsätzlich Unfallschäden anlässlich von terroristischen Handlungen mit dem Einsatz von Atomwaffen/chemischen und biologischen Kampfstoffen.

3.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 3.5.1 Bauarbeiten aller Art, ausgenommen bei freiwilliger unentgeltlicher Mitarbeit der Mitglieder an solchen Bauobjekten ihrer Mitgliedsgruppierungen, deren Bauwert unter 50.000 € liegt,
- 3.5.2 private Unternehmungen,
- 3.5.3 Ferien- und Vergnügungsfahrten,
- 3.5.4 Berufssportler, hauptberufliche Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer,
- 3.5.5 das gewerbliche Personal,
- 3.5.6 Unfälle bei der Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht vom LBSV S-H bzw. einer seiner Mitgliedsgruppierungen organisiert oder genehmigt sind.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für jedes Mitglied betragen ohne Rücksicht auf die betriebene Sportart.

Tarifgruppe 1

Leistungsart	Versicherungssummen	
Invaliditätssumme	EUR	30.000
Vollinvalidität mit 200 % Progression	EUR	60.000
Todesfallsumme	EUR	15.000
Optischen Todesfall (siehe Ziff. 4.2.2)	EUR	2.000
Zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind** Maximal 4.000 Euro	EUR	500
Krankenhaustagegeld	EUR	15
Heilkosten je Person maximal	EUR	2.000
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	EUR	1.000
Kurbeihilfe	EUR	400
Bergungskosten	EUR	20.000
Kosmetische Operationen	EUR	20.000

Tarifgruppe 2

Leistungsart	Versicherungssummen	
Invaliditätssumme	EUR	40.000
Vollinvalidität mit 200 % Progression	EUR	80.000
Todesfallsumme	EUR	15.000
Optischen Todesfall (siehe Ziff. 4.2.2)	EUR	2.000
zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind** maximal 4.000 Euro	EUR	500
Monatliche Unfallrente ohne Hinterbliebenenleistung	EUR	400
Krankenhaustagegeld	EUR	15
Heilkosten je Person maximal	EUR	2.000
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	EUR	1.000
Kurbeihilfe	EUR	400
Bergungskosten	EUR	20.000
Kosmetische Operationen	EUR	20.000

Tarifgruppe 3 und 3 R

Leistungsart	Versicherungssummen	
Invaliditätssumme	EUR	90.000
Vollinvalidität mit 200 % Progression	EUR	180.000
Todesfallsumme	EUR	25.000
Optischen Todesfall (siehe Ziff. 4.2.2)	EUR	2.000
zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind** maximal 4.000 Euro	EUR	500
Krankenhaustagegeld	EUR	25
Heilkosten je Person maximal	EUR	2.500
Sofortleistung bei schweren Verletzungen	EUR	1.000
Kurbeihilfe	EUR	400
Bergungskosten	EUR	20.000
Kosmetische Operationen	EUR	20.000

Tarif 3 R: Zusätzlich besteht Versicherungsschutz bei der Ausübung von motorsportlichen Aktivitäten. Ausgeschlossen bleibt jedoch die Teilnahme an lizenzpflichtigen Wettbewerben zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.

**) Als unterhaltsberechtigter Kinder gelten:

- eheliche, nicht eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- Adoptivkinder,
- Stiefkinder, die im Haushalt des Versicherten aufgenommen sind, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Eine Unterhaltsberechtigung ist im Zweifelsfall dann anzunehmen, wenn für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. In diesen Fällen ist der Nachweis über die Kindergeldberechtigung von den Hinterbliebenen durch Vorlage des Kindergeldbescheides des zuständigen Arbeitsamtes zu führen.

4.2 Änderung der AUB

4.2.1 Invalidität – 200 % Progressionsstaffel

Ein nach Ziff. 2.1.2.2 AUB festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

- von 1 – 25 % erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
- von 26 – 75 % wird der 25 % übersteigende Satz zweifach,
- von 76 – 100 % wird der 75 % übersteigende Satz dreifach

entschädigt.

Bei 100 % Invalidität beträgt die Entschädigung 200 % der Versicherungssumme Invalidität.

4.2.2 Optischer Todesfall

Todesfälle, die unmittelbar während der Ausübung der sportlichen Betätigung auf der Sportstätte eintreten.

4.2.3 Heilkosten

4.2.3.1 Umfang der Leistungen

Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

4.2.3.2 Voraussetzung für die Leistung

Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z. B. Krankenkasse, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

4.2.3.3 Höhe der Leistung

Soweit ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens ersetzt.

Hierunter fallen auch die Kosten

- a) für die Behandlung und den notwendigen Ersatz natürlicher Zähne je Schadenfall bis zu 1.000 €;
- b) für die Behandlung und den notwendigen Ersatz künstlicher Zähne je Schadenfall bis zu 500 €;
- c) bei Verlust von Zähnen wird bei Kindern / Jugendlichen die Frist von einem Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert;
- d) für den Ersatz von Brillen und Kontaktlinsen, die bei der aktiven Sportausübung beschädigt werden, je Schadenfall bis zu 100 €;
- e) für stationäre Krankenhausbehandlung. Diese Kosten werden im Rahmen der Sätze der allgemeinen Pflegekasse ersetzt.

4.2.3.4 Ausgeschlossen von der Heilkostenversicherung sind

- a) die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird;
- b) vom Versicherten vertraglich vereinbarte und / oder vom Gesetzgeber vorgeschriebene Selbstbehalte (wie z. B. Rezeptgebühren, Fahrtkosten zur ambulanten und stationären Behandlung, therapeutische Behandlungen jeglicher Art) sowie Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen, Verlust und Abhandenkommen von Prothesen aller Art (auch Zahnprothesen).

4.2.4 Zusätzliche Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Ziff. 2 AUB wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherte erhält eine einmalige Sofortleistung, wenn anlässlich eines unter die Versicherung fallenden Unfalles folgende schwere Verletzungen eingetreten sind:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks oder
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand oder
- Schädel-Hirnverletzung (Contusio / Hirnquetschung oder Hirnblutung) oder
- schwere Mehrfachverletzungen / Polytrauma
- Verbrennungen zweiten oder dritten Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche oder
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.
- Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/ Unterarm, Ober-/ Unterschenkel) oder Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelkörper
 - Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs

Die Sofortleistung wird anlässlich eines Unfalls nur einmal erbracht, auch wenn der Versicherte bei HDI über mehrere Verträge versichert ist; sie wird nicht auf die eventuelle Invaliditätsleistung angerechnet.

Zur Geltendmachung der Sofortleistung ist spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalles ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem die erlittenen Verletzungen hervorgehen. Das Attest ist auch dann erforderlich, wenn der Unfall bereits gemeldet wurde.

Der Anspruch auf die Sofortleistung entfällt, wenn das Attest nicht innerhalb der vorgenannten Frist beim Versicherer eingegangen ist oder der Versicherte innerhalb von vier Wochen, vom Unfalltag an gerechnet, stirbt.

4.2.5 Zusätzliche Kurbeihilfe

Ziff. 2 AUB wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherer zahlt nach dem Unfall im Sinne der Ziff. 1 AUB eine Kurbeihilfe, wenn der Versicherte innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens drei Wochen Dauer durchgeführt hat.

Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Für die Bemessung der Kurbeihilfe gilt Ziff. 3 AUB.

Anlässlich eines Unfalles kann die Kurbeihilfe nur einmal in Anspruch genommen werden.

G. Veranstaltungsversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die Veranstaltung und pauschal für alle Teilnehmer, soweit die Veranstaltung und die Teilnehmer nicht über die Landessportbünde/-verbände versichert sind.

1.1 Behörden und Polizei

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt der Versicherungsschutz nur dann in Kraft, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt. Auch polizeiliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs, z. B. durch Aufstellen von Posten, sind strikt zu befolgen.

1.2 Dauer Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird gewährt für die Dauer der Veranstaltung.

Der einzelne Teilnehmer steht vom Betreten der Veranstaltungsstätte bis zu deren Verlassen unter Versicherungsschutz. Bei Läufen, Wanderungen und Radfahrten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen am Start unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn und endet mit dem Erreichen des Ziels. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Teilnehmers erlischt der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.

Beginn und Ende der Veranstalter-Haftpflichtversicherung entsprechen der Dauer der Veranstaltung.

2. Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Bedingungen gem. Ziff. B Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für die Teilnehmer gem. Ziff. 1.

Die Haftpflichtversicherung stellt die Teilnehmer frei, die durch ihre sportliche Betätigung einem Dritten schuldhaft einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zugefügt haben und wegen der Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert ist die Inanspruchnahme eines Teilnehmers durch einen anderen Teilnehmer der Veranstaltung.

2.1 Versicherungssumme

Die Grundversicherungssummen je Versicherungsfall beträgt pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 3.000.000 €, max. 3-fach p. a..

Die Gesamtleistung für alle während der Veranstaltung eingetretenen Haftpflichtversicherungsfälle ist auf die genannten Versicherungssummen begrenzt.

3. Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung

Im Rahmen der Bedingungen gem. Ziff. F Gruppenunfallversicherung besteht Versicherungsschutz für die Teilnehmer gem. Ziff. 1.

3.1 Leistungsarten und Versicherungssummen

Die Versicherungssummen für jedes Mitglied betragen ohne Rücksicht auf die betriebene Sportart.

Tarifgruppe 5

Leistungsart	Versicherungssummen	
Invalditätssumme	EUR	20.000
Vollinvalidität mit Spitzenprogression	EUR	40.000
Todesfallsumme	EUR	5.000
Krankenhaustagegeld	EUR	10

Es gilt Bedingung „U 3300:11 – Mehrleistung bei schweren Invaliditätsfällen“ (Spitzenprogression) vereinbart.

Bestehen für eine versicherte Person bei HDI weitere Unfallversicherungen, so wird die Mehrleistung für alle Verträge zusammen auf 200.000,00 € begrenzt.